

# Klagerechte ausgeweitet



## Der Autor

Rechtsanwalt Dirk Teßmer ist stellvertretender Sprecher des BUND-Arbeitskreises Recht und hat das für die Umweltverbände so wegweisende Urteil des Europäischen Gerichtshofs erstritten.

nur dann gegen die Verletzung von Vorschriften zum Umweltschutz durch Großvorhaben klagen, wenn die Vorschriften zugleich »Rechte Einzelner begründeten«. Nicht erfasst waren somit besonders Rechtsverstöße im Bereich Naturschutz und Wasserrecht, Boden- und Immissionsschutz (jenseits solcher Vorschriften, die den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken) – und darüber hinaus auch alle sonstigen Vorschriften, die keine »Rechte Dritter begründen«.

Da das Oberverwaltungsgericht an der europarechtlichen Gültigkeit dieser Beschränkung zweifelte, legte es den Fall dem EuGH vor. Zum Glück für den Rechtsstaat und die Durchsetzbarkeit der Umweltgesetze hat der Europäische Gerichtshof dieser absurden Beschränkung des Verbandsklagerechts ein Ende bereitet. Um Vorhaben mit erheblichen Umweltfolgen genehmigen und umsetzen zu können, müssen sie in jeder Hinsicht rechtmäßig sein. Umweltverbände wie der BUND können dies künftig per Verbandsklage in vollem Umfang gerichtlich überprüfen lassen.

Das wegweisende Urteil betrifft den gesamten Bereich des Verbandsklagerechts, soweit es um Vorhaben geht, die auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden müssen oder unter die IVU-Richtlinie zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung fallen. Dazu zählen Kraftwerke, Massentierhaltungen, Müllverbrennungs-, Deponie- und sonstige Industrieanlagen, wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bebauungspläne. Von dem Urteil profitiert aber auch, wer gegen Planfeststellungsbeschlüsse klagt (nach § 64 Bundesnaturschutzgesetz), zum Bau von Autobahnen, Flughäfen, Schienenwegen, Stromleitungen oder bestimmten Bergbauvorhaben.

Das vom BUND erstrittene Urteil bewirkt, dass deutsche Gerichte die als europarechtswidrig erkannten Vorschriften ab sofort nicht mehr anwenden dürfen. Eine wahrlich überfällige Stärkung aller anerkannten Umweltverbände, die als Anwälte von Natur und Umwelt geplante Großvorhaben vor Gericht bringen.

► [www.bund.net/verbandsklagerecht](http://www.bund.net/verbandsklagerecht)

**D**er Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) hat am 12. Mai ein für die deutschen Umweltverbände epochales Grundsatzurteil gesprochen: Danach verstößt die in Deutschland praktizierte Beschränkung des Verbandsklagerechts gegen Europarecht. Großvorhaben mit erheblichen Folgen für die Umwelt dürfen künftig nur noch dann gerichtlich genehmigt werden, wenn diese in jeder Hinsicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen – in einem Rechtsstaat eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Doch musste dies vom BUND erst mühsam vor Gericht erkämpft werden.

Auslöser des Urteils war die Klage des BUND Nordrhein-Westfalen gegen die Genehmigung eines Kohlekraftwerks in Lünen. Dieses Kraftwerk würde nicht nur den Klimawandel forcieren und mit Schadstoffen die Umwelt belasten. Es steht zudem im Verdacht, europäische FFH-Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Der BUND forderte eine vollumfängliche gerichtliche Überprüfung der »materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen« bei umweltbedeutsamen Großvorhaben und berief sich auf mehrere EG-Richtlinien.

Das zuerst angerufene Oberverwaltungsgericht Münster stellte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz von FFH-Schutzgebieten fest, sah sich aber durch das eingeschränkte deutsche Verbandsklagerecht gehindert, den Genehmigungsbescheid aufzuheben. Denn Umweltverbände durften widersinnigerweise bislang